
1. Oktober 2006

BMF 010307/0033-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8404, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Obst und Gemüse"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8404 (Ausfuhrerstattung Obst und Gemüse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

1. Grundregeln

(1) Bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 2200/96 genannten Erzeugnissen, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse unterliegen, kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die Produktcodes können im Rahmen des Zoll-Europa-Unterstützungssystems (ZEUS) abgefragt werden.

(2) Für die Ausfuhr von Obst und Gemüse kann die Erstattung je nach Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (d.h. differenzierte Erstattung ist möglich).

(3) Wird die in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so kann dies Auswirkungen auf den zu gewährenden Erstattungssatz haben. Genaue Ausführungen diesbezüglich sind der Arbeitsrichtlinie MO-8441, "Besonderheiten der Bewilligung", zu entnehmen.

(4) Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie MO-8400.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung

Eine Ausfuhrerstattung wird nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, und
- die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in Feld 7 der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war.

2.1. Qualitätsnormen

(1) Bei frischen Tomaten, Orangen, Mandarinen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfeln, Pfirsiche und Nektarinen ist die Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung, dass die Waren der Qualitätsnorm entsprechen. Zum Nachweis dafür ist eine Kontrollbescheinigung (siehe auch Arbeitsrichtlinie "Verbote und Beschränkungen" VB-0310) bei der Ausfuhr vorzulegen. Die Kontrollbescheinigung stellt gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung dar, und ist in dieser anzuführen.

(2) Eine Kopie der Kontrollbescheinigung ist dem Exemplar Nr. 1 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren, welches für das Zollamt Salzburg/Erstattungen bestimmt ist, anzuschließen.

2.2. Lizenzpflicht

(1) Der Erstattungsanspruch bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse ist von der Vorlage einer Ausfuhr Lizenz abhängig.

(2) Wird bei der Ausfuhr von Erstattungswaren eine Ausfuhr Lizenz vorgelegt, so gilt diese grundsätzlich nur für das mit dem Produktcode in Feld 16 der Lizenz bezeichnete Erzeugnis. Es besteht jedoch für den Exporteur die Möglichkeit, die Angabe mehrere Produktcodes im Feld 16 zu beantragen, wenn

- dafür derselbe Erstattungssatz gilt und
- die Codes Erzeugnissen derselben Kategorie entsprechen.

(3) Unter Kategorien sind die in Artikel 7 Absatz 2, Unterabsatz 3 der VO (EG) Nr. 1961/2001 angeführten Erzeugniklassen zu verstehen.

2.2.1. Lizenzen mit Vorausfestsetzung

(1) Bei Ausfuhr Lizzenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung wird der Tag der Vorausfestsetzung in der Lizenz eingetragen. Zusätzlich hat die Ausfuhr Lizenz folgende Angaben zu enthalten:

- Feld 7: Bestimmung bzw. Bestimmungsland
- Feld 16: den zwölfstelligen Produktcode
- Feld 22: Erstattung gültig für höchstens Tonnen Eigengewicht (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)

Die Eintragungen können auch in einer der EU-Sprachen angegeben sein.

2.2.2. Lizenzen ohne Vorausfestsetzung

(1) Wenn vom Ausführer bei der Ausfuhrabfertigung von Obst und Gemüse keine Ausfuhr Lizenz vorgelegt wurde, so ist die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren dennoch anzunehmen. Die Ausfuhranmeldung hat dabei in allen Exemplaren folgenden Vermerk zu enthalten:

- "Ausfuhr, für die nachträglich eine Ausfuhr Lizenz ohne Voraussetzung der Erstattung beantragt wird (System B)"

(2) Dem Ausführer ist eine zollamtlich bestätigte Kopie der Ausfuhranmeldung auszuhändigen. Die Agrarmarkt Austria stellt auf Grund eines Antrages des Ausführers nachträglich eine Ausfuhrlizenz aus, welche direkt dem Zollamt Salzburg/Erstattungen übermittelt wird. Die Ausfuhrzollstelle wird damit nicht befasst.

(3) Die im Nachhinein ausgestellte Lizenz hat folgende Angaben zu enthalten:

Feld 7: Bestimmung bzw. Bestimmungsland

Feld 16: den zwölfstelligen Produktcode

Feld 20: Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001.

Feld 22: Ausfuhrlizenz ohne Vorausfestsetzung der Erstattung für eine Menge von ...kg der in Feld 16 genannten Erzeugnisse zum Satz von ... EUR/t Eigengewicht.

Die Eintragungen können auch in einer der EU-Sprachen angegeben sein.

3. Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse